

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Redaktionskommission
Antrag

Vom 4. Mai 2017

Nr. RG 0024/2017

**Teilrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
(Bürgerrechtsgesetz)**

Beschlussesentwurf :

§ 14 Absatz 3 soll lauten:

³ Ist **der Bewerber oder die Bewerberin** eine eingetragene Partnerschaft mit **einem Schweizer Bürger oder einer Schweizer Bürgerin** eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass **er oder sie**:

- a) (neu) insgesamt während zwei Jahren im Kanton Solothurn Wohnsitz hatte, wovon mindestens ein Jahr vor der Gesuchstellung; und
- b) (neu) seit drei Jahren mit dieser Person in eingetragener Partnerschaft lebt.

§ 14 Absatz 3^{bis} soll lauten:

^{3bis} Die kürzere Frist nach Absatz 3 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass **einer der beiden Partner oder eine der beiden Partnerinnen** das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft durch eine Wiedereinbürgerung oder durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil erwirbt.

§ 14 Absatz 4 soll lauten:

⁴ Der Wohnsitz in der Schweiz gilt bei der Abreise ins Ausland als aufgegeben, wenn **der Ausländer oder die Ausländerin** sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt. Der Aufenthalt im Ausland oder in einem anderen Kanton für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz jedoch nicht.

§ 15 Absatz 1 Buchstabe h soll lauten:

h) (neu) die Integration **des Ehemannes oder der Ehefrau, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin** oder der minderjährigen Kinder unter elterlicher Sorge unterstützen und fördern.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Redaktionskommission
Präsident: Aktuarin:
Christian Werner Patricia Etter

Sprecher/in der Kommission: Christian Werner